

Kriegsmaßnahmeverordnung und zur Kriegsbeschwerdeverordnung vom 12. Mai 1943 — RGBl I, S. 292 — ist über Erinnerungen gegen den Ansatz von Gerichtskosten „bis auf weiteres“ ausschließlich im Verwaltungswege zu entscheiden. Durch Erlaß des RJM vom 1. Juli 1943 — 5601 — VIII d.428 a — waren diese Entscheidungen in Berlin dem Amtsgerichtspräsidenten übertragen worden.

Die Aufhebung dieser und Erlaß neuer Vorschriften ist den deutschen Behörden nicht erlaubt, es müssen daher die Maßnahmen einer zukünftigen deutschen Regierung abgewartet werden. Nur mit Rücksicht darauf, daß es z. Z. einen Amtsgerichtspräsidenten in Berlin nicht gibt, kann der angeführte Erlaß des RJM vom 1. Juli 1943 nicht mehr angewendet werden, es muß vielmehr auf die AV des RJM vom 12. Mai 1943 — Dt. Justiz, S. 270 — zurückgegriffen werden, wonach der Landgerichtspräsident zur Entscheidung als zuständig erklärt worden ist. Diese Regelung beizubehalten, empfiehlt sich auch im Kosteninteresse, da eine einheitliche Behandlung dieser Erinnerungen gegen den Kostenansatz nur erreicht wird, wenn sie bei einer Verwaltungsstelle entschieden werden.

Berlin, den 25. Februar 1946.

Strucksberg

Der Kammergerichtspräsident

0404.2254.46 A.K.G. — Berlin C 2, den 3. April 1946.
Neue Friedrichstr. 12/17.

Betrifft: Forderungen und Schulden aus der Zeit
vor dem 8. Mai 1945,

Die Frage der rechtlichen Behandlung von Forderungen und Verbindlichkeiten aus Rechtsverhältnissen, die vor der Beendigung der Kampfhandlungen begründet worden sind, ist bisher im Verwaltungswege nicht geregelt worden. Hieraus haben sich beachtliche wirtschaftliche Schwierigkeiten ergeben, auf die insbesondere in der letzten Zeit vielfache Eingaben an Behörden* hingewiesen haben. Die Rechtsprechung muß bis zur allgemeinen Regelung dieser Frage versuchen, dieser Schwierigkeiten aus eigener Kraft Herr zu werden.

Ich bin mir bewußt, daß ich nicht die gesetzliche Möglichkeit habe, hier der Rechtsprechung vorzugreifen, die den ordentlichen Gerichten in voller Unabhängigkeit obliegt. Ich habe daher auch nicht die Absicht, den in ihren Entscheidungen unabhängigen Gerichten irgendwelche Anweisungen nach dieser Richtung zu erteilen. Ich kann aber wohl darauf hinweisen, daß mir schon jetzt gesetzliche Möglichkeiten gegeben erscheinen, hier helfend einzugreifen.

Ich verweise zunächst auf die Vertragshilfe-Verordnung vom 30. November 1939 in der Fassung der Abänderungs-Verordnungen vom 3. November 1941 und 11. Dezember 1942. Gegen die Weiteranwendung dieser Verordnung auch jetzt noch — abgesehen von den völlig gegenstandslos gewordenen Vorschriften der §§ 33, 34 a. a. O., deren jetzige Nichtanwendung außer Zweifel steht — sehe ich zur Zeit kein wesentliches Bedenken. Nach § 36 Abs. 2 a. a. O. bestimmt der Reichsjustizminister den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Verordnung. Eine solche Bestimmung ist bisher nicht erfolgt. Die Tatsache, daß es seit Beendigung der Kampfhandlungen einen Reichsjustizminister nicht mehr gibt, zwingt meiner Auffassung nach nicht zu der Annahme, daß allein damit die weitere Anwendbarkeit der Verordnung ausgeschlossen wird.

Wenn es auch richtig ist, daß der Hauptzweck dieser Verordnung nach der Einleitung zu ihr das Durchhalten der deutschen Wirtschaft im Kriege gewesen ist, so sollte durch die Bestimmungen dieser Verordnung dem durch die Auswirkungen des Krieges in wirtschaftliche Not geratenen Schuldern wegen der besonderen Lage ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, soweit möglich, geholfen werden. Diese Auswirkungen des Krieges bestehen hinsichtlich der Forderungen und Verbindlichkeiten auch jetzt noch nach der Beendigung der Kampfhandlungen fort. Ich halte sie für geeignet, die Weiteranwendung der Vertragshilfe-Verordnung zu rechtfertigen.

Es kommen weiter in Betracht das Gesetz zur Verhütung mißbräuchlicher Ausnutzung von Vollstreckungsmöglichkeiten vom 13. Dezember 1934 und die Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des bürgerlichen Streitverfahrens, der Zwangsvollstreckung, des Konkurs- und des bürgerlichen Rechts vom 1. September 1939 in Verbindung mit der Verordnung über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 31. Oktober 1939. Der Weiteranwendung auch dieser Bestimmungen steht meiner Auffassung nach nicht entgegen, daß sie aus der Zeit nach dem 30. Januar 1933 stammen, da sie nazistisches Gedankengut nicht darstellen, und daß sie zum Teil erst nach Kriegsausbruch erlassen und in Kraft getreten sind.

Ich gebe mich der Erwartung hin, daß die Richter, die mit der rechtlichen Behandlung von Forderungen und Verbindlichkeiten aus Rechtsverhältnissen befaßt werden, die vor Beendigung der Kampfhandlungen entstanden sind, hierbei gegebenenfalls die Anwendung der vorstehend behandelten Bestimmungen in den Kreis ihrer Erwägungen ziehen.

Strucksberg

Verschiedene Bekanntmachungen

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Die Dienstaussweise

Nr. 169 für Frau Emma Grumisch, geb. 21. Mai 1889, wohnhaft Berlin N 54, Alte Schönhauser Str. 26, beim Magistrat der Stadt Berlin als Reinemachefrau in der Hausverwaltung tätig;

Nr. 437 für Herrn Paul Baruschke, geb. 28. Februar 1881, wohnhaft Berlin NO 55, Bötzowstr. 49, beim Magistrat der Stadt Berlin als Buchhalter in der Stadthauptkasse tätig;

Nr. 821 für Frl. Herta Smalla, geb. 10. September 1919, wohnhaft Berlin NW 21, Emdener Str. 41, beim Ma-

gistrat der Stadt Berlin als Hilfssachbearbeiterin in der Abteilung für Ernährung tätig;

Nr. 829 für Frl. Frieda Ostrowski, geb. 17. Januar 1912, wohnhaft Berlin SW 68, Friedrichstr. 17, beim Magistrat der Stadt Berlin als Stenotypistin in der Abteilung für Ernährung tätig;

Nr. 1040 für Herrn Jakob Tombowsky, geb. 23. Dezember 1882, wohnhaft Berlin N 54, Schönhauser Allee 177b, beim Magistrat der Stadt Berlin als Kontrolleur bei der Berliner Straßenreinigung und Müllabfuhr tätig;

Nr. 1412 für Frau Charlotte Kraushaar, geb. 27. Janu 1908, wohnhaft Berlin SO 36, Naunynstr. 5, beim Ma-